OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701795/3/BP/CK

Datum:
Linz, 23. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des Dr. R U, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. März 2022, GZ: VStV/921302042946/2021, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde betreffend Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses wird stattgegeben, Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerde betreffend Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses wird unter den Maßgaben als unbegründet abgewiesen, als die verletzte Rechtsvorschrift und die Strafsanktionsnorm jeweils „§ 81 Abs 1 SPG, BGBl 566/1991 idF BGBl I 61/2016“ zu lauten haben und dem letzten Satz dieses Spruchpunktes folgender Halbsatz angefügt wird: „, wodurch sich die dortigen Personen veranlasst sahen die Polizei zu rufen.“

III. Die Beschwerde betreffend Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses wird unter der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzte Rechtsvorschrift und die Strafsanktionsnorm jeweils „§ 81 Abs 1 SPG, BGBl 566/1991 idF BGBl I 61/2016“ zu lauten haben.

IV. Betreffend Spruchpunkt I dieses Erkenntnisses hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Betreffend Spruchpunkte II und III dieses Erkenntnisses hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von gesamt 80 Euro zu leisten.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. März 2022, GZ: VStV/921302042946/2021, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) im ersten Spruchpunkt eine Geldstrafe iHv EUR 200,00 (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage 18 Stunden) wegen einer Übertretung des § 3 Abs 1 und 3 Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG) sowie im zweiten und dritten Spruchpunkt zwei Geldstrafen iHv jeweils EUR 200,00 (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils: 5 Tage 14 Stunden) wegen Übertretungen des § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) verhängt.
Im Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses wird ausgeführt, dass der Bf am 19. November 2021 um 10:48 Uhr in V ungebührlicherweise störenden Lärm erregt habe, indem er mit seiner umgeschnallten Musikbox lautstark Musik und Parolen mit teils ordinären Textpassagen abgespielt habe. Der Lärm sei störend, ungebührlich und vermeidbar und habe gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden müsse und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen könne.
Im Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses wird ausgeführt, dass der Bf am 19. November 2021 um 10:49 Uhr in V C, durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet sei, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört habe, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt gewesen sei. Der Bf habe sowohl durch das Abspielen von Parolen mit teils ordinären Textpassagen durch seine Musikbox als auch durch das Versuchen des Herunterreißens der FFP2 Masken vom Gesicht der Ordner der C erneut den ordnungsgemäßen Betrieb gestört.
Im Spruchpunkt 3 des Straferkenntnisses wird ausgeführt, dass der Bf am 19. November 2021 um 10:56 Uhr in V durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet sei, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört habe, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt gewesen sei. Der Bf habe durch das Abspielen von Parolen mit teils ordinären Textpassagen durch seine Musikbox und dadurch den Betrieb des Stadtamtes gestört, da sowohl Mitarbeiter als auch anwesende Passanten auf das Verhalten aufmerksam geworden seien.

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der dem Spruch zugrundeliegende Sachverhalt durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Organs der Straßenaufsicht sowie des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen sei. Es stehe daher fest, dass der Bf die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen habe. Der Bf sei aufgefordert worden, sich binnen 2 Wochen schriftlich zu rechtfertigen. Dieser Aufforderung sei der Bf nachgekommen und habe sinngemäß angegeben, dass er

diese Verwaltungsübertretung nicht begangen hätte. Der Bf würde sich mit aller Kraft und all seinem Herzblut gegen diese paranoide Corona-Gesundheitsdiktatur und deren 3G-Regime für die Wiederherstellung der Grund- und Freiheitsrechte engagieren. Der Bf würde hierzu im Öffentlichen Raum den aktionistischen Rahmen seiner künstlerischen Tätigkeit „x: Information – Austausch – Aktion – Reaktion unter Miteinbeziehung der (durchaus künstlerisch begabten) Polizei-Performance-Einheiten und anderer Menschen wählen. Der Bf sei als freischaffender Künstler zum angeführten Zeitpunkt anwesend gewesen. Der Bf hätte sich als freischaffender Künstler dort aufgehalten, um als Künstler mit Wort, Musik und Tat gegen diesen abartigen Corona-Wahnsinn und dessen Auswirkungen (wie 3G) zu performen. Unter diesem Gesichtspunkt würde man die künstlerischen Einzelaktionen am 19. November 2021 in L sehen können.

Die belangte Behörde führte begründend weiters aus, dass der meldungslegende Polizist als Zeuge einvernommen worden sei und dieser sinngemäß angegeben habe, dass die Polizei gerufen worden sei, da der Bf am 19. November 2021 um 10:48 Uhr in V (Covid-Teststraße) vor der Teststraße laute Musik abgespielt habe und der Betrieb dadurch erheblich gestört worden sei. Beim Eintreffen der Polizei habe der Bf nicht mehr persönlich angetroffen werden können. Das Personal habe jedoch glaubwürdig von einer massiven Ordnungsstörung berichtet. Zudem habe der Security berichtet, dass der Bf versucht habe, ihm die FFP2-Maske herunterzureißen. Am 19. November 2021 um 10:56 Uhr hätten die Beamten am Mitarbeiterparkplatz des Stadtamtes V dienstlich wahrnehmen können, wie der Bf mit seiner umgeschnallten Musikbox lautstark Musik und Parolen mit teils ordinären Textpassagen abgespielt habe. Dieses Verhalten sei von zahlreichen Mitarbeitern des Stadtamtes wahrgenommen worden, die die Fenster geöffnet hätten und von ihrer dienstlichen Tätigkeit abgehalten worden seien. Zudem hätten vorbeigehende Passanten den Kopf geschüttelt. An der Richtigkeit des zugrundeliegenden Sachverhalts bestehe für die Behörde keinerlei Anlass zu zweifeln, da dieser von einem geschulten Beamten angezeigt worden sei, welchem zugemutet werden müsse, dass er Übertretungen der angeführten Art einwandfrei wahrnehmen, als solche erkennen und darüber der Behörde verlässlich Angaben machen könne. Letztlich seien auch Äußerungen des Bf dagegen unterblieben.

Was die subjektive Tatseite betrifft, sei anzuführen, dass gemäß § 5 Abs 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genüge, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimme. Im gegenständlichen Fall liege ein Ungehorsamsdelikt vor und trete somit eine Verlagerung der Behauptungslast ein, als die Behörde lediglich die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes zu beweisen habe, während der Täter glaubhaft machen müsse, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe. Diese Glaubhaftmachung sei dem Bf in keiner Weise gelungen, sodass letztlich davon auszugehen gewesen sei, dass der Bf die zur Last gelegte Übertretung sowohl in objektiver als auch subjektiver Sicht zu vertreten habe.

Bei der Bemessung der Strafe sei das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interesse, deren Schutz die Strafdrohung

dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, berücksichtigt worden. Als erschwerend sei das Aufscheinen von zahlreichen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen zu werten gewesen.

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis ergriff der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, sämtliche in der Begründung des Straferkenntnisses aufgelisteten Gründe für die Schlussfolgerungen und der damit wenig wohlwollenden Bestrafung seiner Person würden nicht zutreffen. Der Bf sei nicht bereit, das Straferkenntnis anzuerkennen und weise die Beschuldigungen bzw nicht nachvollziehbaren Schlussfolgerungen auf das Schärfste zurück. Er beantrage die sofortige Rücknahme des Bescheids und die Einstellung dieses wenig vernunftbegabten Verwaltungsstrafverfahrens.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 2. Mai 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen kann, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 19. November 2021 um 10:49 Uhr hielt sich der Bf in V bei der C auf, spielte Parolen mit teils ordinären Textpassagen durch seine Musikbox ab und versuchte den Ordnern die FFP2-Masken vom Gesicht zu reißen. Die dort anwesenden Personen sahen sich dadurch veranlasst die Polizei zu rufen.

Am 19. November 2021 um 10:56 Uhr hielt sich der Bf in V auf und spielte Parolen mit teils ordinären Textpassagen durch seine Musikbox ab, wodurch sowohl Mitarbeiter des dort befindlichen Stadtamtes als auch Passanten auf das Verhalten des Bf aufmerksam wurden.

Über den Bf wurden wegen Übertretung des § 81 Abs 1 SPG bereits zahlreiche Geldstrafen verhängt (vgl unter anderem GZ: VStV/920302142871/2020, VStV/921300796681/2021, mit denen Geldstrafen iHv jeweils EUR 100,00, und GZ: VStV/921300977328/2021, VStV/921301015569/2021, mit denen Geldstrafen iHv jeweils EUR 150,00 verhängt wurden).

Die persönlichen Verhältnisse des Bf wurden von der belangten Behörde mit einem monatlichen Einkommen von 1.000 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten eingeschätzt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt und wird vom Bf auch nicht substantiiert bestritten.

Die bloße Behauptung, das verfahrensgegenständliche Verhalten des Bf sei eine künstlerische Aktion gegen Corona-Maßnahmen und dessen Auswirkungen, vermochte der Bf mit seiner Beschwerde nicht darzulegen. Das Beschwerdevorbringen erschöpft sich vielmehr in unsachlichen Ausführungen zu den bestehenden Corona-Regeln. Auch der Einschätzung seiner persönlichen Verhältnisse im Straferkenntnis der belangten Behörde ist der Bf nicht entgegen getreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses ist auszuführen, dass das Tatbild der lärmenden Musik (§ 3 Abs 1 und 3 iVm § 10 Abs 1 lit a Oö. PolStG) bereits vom – mit einer höheren Strafdrohung bewehrten – § 81 Abs 1 SPG als konsumiert anzusehen ist, zumal die belangte Behörde jenes Verhalten ua heranzog, um die Verwirklichung der Ordnungsstörung durch den Bf darzulegen. Die Tathandlung des Abspielens der Musik bildet eine ideelle Scheinkonkurrenz, weshalb dieser Spruchpunkt ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

III.2.1. Gemäß § 81 Abs 1 SPG, BGBl 566/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 61/2016, begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

III.2.2. Im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ist jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene

ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten iSd § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl VfSlg 4813/1964).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

III.2.3. Unstrittig spielte der mehrfach einschlägig vorgemerkte Bf am 19. November 2021 um 10:49 Uhr in V bei der C Parolen mit teils ordinären Textpassagen durch seine Musikbox ab und versuchte den Ordnern die FFP2-Masken vom Gesicht zu reißen. Die dort anwesenden Personen sahen sich dadurch veranlasst die Polizei zu rufen. Am gleichen Tag um 10:56 Uhr spielte der Bf in V Parolen mit teils ordinären Textpassagen durch seine Musikbox ab, wodurch sowohl Mitarbeiter des dort befindlichen Stadtamtes als auch Passanten auf das Verhalten des Bf aufmerksam wurden. Durch diese Verhaltensweisen, welche geeignet sind, berechtigtes Ärgernis zu erregen, hat der Bf die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt gewesen ist. Eine Darbietung von Kunst gegen Corona-Maßnahmen konnte nicht erkannt werden.

III.2.4. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Der Bf ließ im vorliegenden Fall die gebotene Sorgfalt vermissen. Er hätte jedenfalls erkennen müssen, dass das Abspielen von Parolen mit teils ordinären Textpassagen durch seine Musikbox in der Öffentlichkeit und das Versuchen des Herunterreißens der FFP2-Masken vom Gesicht der Ordner der C geeignet sind, den unerwünschten Erfolg hervorzurufen. Es ist ihm somit jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

III.2.5. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Angesichts der persönlichen Verhältnisse des Bf und in Anbetracht der einschlägigen Vormerkungen erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verhängte Strafe als angemessen, um den Bf in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

III.2.6. Im Ergebnis war daher die Beschwerde gegen die Spruchpunkte 2 und 3 des angefochtenen Straferkenntnisses mit den im Spruch dieses Erkenntnisses vorgenommenen Konkretisierungen als unbegründet abzuweisen.

III.3. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Der Kostenbeitrag war daher hinsichtlich der Spruchpunkte II und III dieses Erkenntnisses mit gesamt EUR 80,00 Euro festzusetzen. Betreffend Spruchpunkt I dieses Erkenntnisses hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere kommt der Beurteilung der Frage, ob das konkret vom Bf gesetzte Verhalten unter § 81 Abs 1 SPG zu subsumieren ist bzw der Strafhöhe im ggst Fall des Bf, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie ggst – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Die Bestrafung des Bf erfolgte zweifelsfrei auf der Grundlage des § 81 Abs 1 erster Satz SPG, zumal dem Bf erschwerende Umstände iSd § 81 Abs 1 zweiter Satz SPG nicht zur Last gelegt wurden, sodass er jedenfalls nicht revisionslegitimiert ist (vgl VwGH 29. Oktober 2014, Ra 2014/01/0113).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree